

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

inklusive der 1. Änderung vom 30.06.2022
und der 2. Änderung vom 30.11.2022

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 17.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder oder eine von ihr beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Pinnow die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn - kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist, die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) An den in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung können alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Einwohner der Gemeinde Pinnow sind.
- (2) Ergänzend zur Einwohnerfragestunde gemäß § 2 findet in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung unter Tagesordnungspunkt 3 eine Kinder- und Jugendfragestunde statt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

§ 6 **Einwohnerunterrichtung**

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses sind, einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder im Büro der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder wahrnehmen.

(§ 7 **Inkrafttreten)**

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS),
*beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 17.09.2019,
bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse am 06.10.2019*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung,
*beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 28.06.2022,
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow am 27.07.2022*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow – 2. Änderung
*beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 29.11.2022,
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow am 21.12.2022*